

Ausbildung und Einsatz von Jagdhunden in der Schweiz¹



Einführung

Der Einsatz von Jagdhunden wird sehr kontrovers diskutiert. Von den Jägern wird die hohe «Effizienzsteigerung» durch den Einsatz von Jagdhunden betont, wohingegen Tierschützer auf das grosse Leidenspotential bei Hund und Wildtieren hinweisen. Bei der Ausbildung von Jagdhunden ist besonders die Verwendung lebender Wildtiere als «Trainingsobjekte» stark umstritten. Gemäss Art. 22, Abs. 1, lit. d Tierschutzverordnung (TSchV) ist es verboten, lebende Tiere zu verwenden, um Hunde abzurichten, scharfzumachen oder zu prüfen. Nichtsdestotrotz lässt der Bundesrat das Abrichten von Hunden am lebenden Tier für die Bau-, Schwarzwild- und Entenjagd zu. Zu diesem Zweck werden in Gehegen gehaltene Wildtiere ein Leben lang wieder und wieder von auszubildenden Hunden gejagt und somit in Stress und Angst versetzt. Ob diese Belastung irgendwie gerechtfertigt werden kann und wie der STS grundsätzlich zum Einsatz von Hunden auf der Jagd Stellung nimmt, soll im Folgenden dargelegt werden.

¹ Zur Haltung des STS zur Jagd allgemein siehe «Positionspapier Jagd»

Jagdlicher Einsatz von Hunden

Hunde werden zum Aufspüren von Wild und zum Suchen und Bringen angeschossener resp. getöteter Tiere eingesetzt². Je nach Rasse sind Hunde für verschiedene Arbeiten spezialisiert oder können als Generalisten eingesetzt werden³. Zu den Methoden des Aufspürens von Wild zählen u.a. die «laute Jagd» (Brackieren), das Stöbern und Vorstehen sowie die Verfolgung von Füchsen in ihren Bau (Baujagd). Nach erfolgtem Schuss werden Hunde zum Apportieren und Nachsuchen toten oder angeschossenen Wilds eingesetzt. Grundsätzlich sieht keine in der Schweiz mit Hunden praktizierte Jagdmethode das Aufeinanderhetzen von Hund und Wild vor – der Hund soll suchen, treiben und allenfalls Wild stellen, aber weder festhalten noch töten. Dazu muss er über guten Appell und sicheren Umgang mit Wild verfügen. Bei gewissen Einsatzmethoden besteht jedoch eine erhebliche Gefahr, dass Hund und Wildtier sich in Kämpfe verwickeln (v.a. Baujagd, allenfalls Wildschwein-Jagd). Für solche Einsätze sind die Kantone deshalb neu verpflichtet, Regelungen für die Ausbildung und den Einsatz der Hunde zu schaffen.

Gesetzliche Regelungen über die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden

Die Ausbildung und der Einsatz von Jagdhunden sind in der Schweiz kantonal geregelt. Dabei sind die Kantone bezüglich der Ausgestaltung ihrer Gesetze weitgehend frei. Der Bund schreibt ihnen bloss vor, für welchen Einsatzzweck sie zwingend Regelungen erlassen müssen (Art. 2 Abs. 2 bis JSV) und bei welchen Ausbildungen lebende Tiere verwendet werden dürfen.

Gemäss Art. 2 Abs. 2bis JSV sind die Kantone verpflichtet, für folgende Einsatzzwecke die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden zu regeln:

- Nachsuche
- Vorstehen und Apportieren
- Baujagd
- Jagd auf Wildschweine

Gemäss Art. 75 Tierschutzverordnung (TSchV) ist der Einsatz von lebenden Wildtieren in der Ausbildung von Jagdhunden nur bei folgenden Trainings und Prüfungen erlaubt:

- a) Am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd
- b) Im Schwarzwildgatter für die Schwarzwildjagd
- c) Im Bereich des Apportierens

Bei allen anderen Ausbildungen ist also der Einsatz von lebenden Tieren als Trainingsobjekte verboten.

Der Bundesrat führt dazu aus, dass gut ausgebildete Hunde für die Jagd und Wildhut unverzichtbar seien. Einsatzbereiche mit besonderer Tierschutz-Relevanz müssten daher gesetzlich geregelt werden. Zu diesen Einsatzbereichen gehörten alle Aktivitäten, wo Hunde in der Lage sein müssen, verletztes Wild schnellstmöglich zu finden und zu bringen, damit dessen Leiden verkürzt werden kann sowie alle Einsätze, bei denen Hunde sich selbst gefährden oder unbeteiligte Tiere stören könnten (Bau- und Schwarzwildjagd).

Weiterhin nicht speziell ausgebildet werden müssen dagegen Hunde, die auf regulären Treib- und Stöberjagden eingesetzt werden und dabei Reh, Hase, Fuchs, gelegentlich aber auch Wildschweine verfolgen. Für den Einsatz dieser Hunde bedarf es folglich auch keiner Trainings in Wildschweingattern.

Weitere wichtige Punkte der gesetzlichen Regelung sind:

- Trainingsanlagen und die Haltung von Füchsen und Wildschweinen (Wildtiere!) sind bewilligungspflichtig, und Schliefanlagen werden nur zugelassen, wenn die Bewegungen von Fuchs und Hund darin jederzeit kontrolliert werden können.
- Trainingsveranstaltungen sind meldepflichtig; ihre Zahl kann eingeschränkt werden.

² In Ausnahmefällen auch zum Töten verletzten Wildes – siehe dazu «Abwürgen von Wild» weiter unten

³ Wobei i. Allg. nur Hunde aus Leistungszuchten verwendet werden – im Unterschied zu Zuchten, welche dieselbe Rasse als Begleit- und Ausstellungshunde züchten.

Für die Haltung der zu Trainingszwecken eingesetzten Wildtiere werden die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) Anwendung finden. Hier findet sich u.a. in Art. 16 ein Verbot des Veranstaltens von Tierkämpfen!

Zur Notwendigkeit der Jagd/Jagd mit Hunden

Im Folgenden soll auf die jagdliche Absicht, Tierbestände zu «regulieren» kurz eingegangen werden sowie auf das Argument, dass sich daraus der Einsatz von Hunden und ihr Training mit lebenden Wildtieren ableiten lasse.

Unter Wildbiologen herrscht weithin Konsens, dass gerade die Bestände der häufigen und als «problematisch» bezeichneten Wildtiere Fuchs und Wildschwein jagdlich praktisch nicht (oder nur räumlich und zeitlich sehr beschränkt) reguliert werden können. Dazu sind diese Arten zu anpassungsfähig, zu mobil und zu fruchtbar – und leben zudem hierzulande in einem für Kulturfolger optimalen Lebensraum! Die Jagd trägt vielmehr dazu bei, die Bestände fruchtbar und vital zu halten⁴! Bis heute gibt es denn auch keinen wissenschaftlichen Nachweis, dass mittels Baujagden auf Füchse oder Bejagung der Wildschweine durch Hunde das Ziel der «Regulierung» (besser) erreicht werden könnte – auch wenn dies von Jagdverbänden und Behörden immer wieder gerne behauptet wird!

Unbestritten ist indessen, dass die gute Nase von Spürhunden bei Nachsuchen auf angeschossenes/angefahrenes Wild unverzichtbar ist. Bei Treibjagden ist der Einsatz von Bracken oder Stöberhunden, welche das Wild aufscheuchen und dem Jäger zutreiben, auf grossen Flächen effizienter als derjenige von menschlichen Treibern. Dagegen gibt es, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, weder für die Baujagd eine jagdliche Notwendigkeit, noch eine Notwendigkeit, Wildschweine gezielt mit Hunden zu bejagen.

Ganz und gar unverständlich ist, dass hierzulande auf Wasservögel und Schnepfen gejagt wird. Diese Jagd erfolgt hierzulande nämlich als reiner Selbstzweck – weil das Jagdgesetz eine «angemessene Nutzung der Wildbestände» grundsätzlich gewährleisten soll (Art. 1 Abs. 1 Bst. d JSG). Die meisten jagdbaren Enten (ausser der Stockente) und die Waldschnepfe sind aber seltene Brutvögel und die jagdliche «Regulierung» von Durchziehern und Wintergästen keine Notwendigkeit. Zudem besteht bei Schrotschüssen auf anfliegende Wasservögel oder Schnepfen eine hohe Gefahr von Streifschüssen, d.h. die Tiere werden mehr oder weniger schwer verletzt, leiden, und verenden unter Umständen erst nach tagelangen Qualen. Dieser jagdliche Zeitvertreib ist deshalb aus Tierschutzsicht gänzlich abzulehnen. Bei der Ausbildung von Hunden für die Wasservogel-Jagd werden ebenfalls lebende Vögel verwendet (gestützt auf Art. 75 Abs. 1 lit. c TSchV ist dies erlaubt). Die Hunde haben dabei die Aufgabe, Enten aus dem Schilf zu treiben und die geschossenen Vögel zu packen und zum Jäger zurückzubringen. Damit der Hund an einer lebenden Ente trainiert werden kann, müssen zuerst Wildenten mittels spezieller «Entenreusen» eingefangen oder aber zahme Stockenten im Übungsgelände ausgesetzt werden. Dann zieht man dem Vogel eine wasserlösliche Papiermanschette über die Schwungfedern eines Flügels, was das sofortige Auffliegen verhindert. Die vom Hund durch Schilf und Wasser ge jagte Ente entflieht entweder kurz vor dem Hund oder wird von ihm gepackt. Im ersten Fall wird sie vom wartenden Jäger erschossen, im zweiten Fall von Hand getötet. In jedem Fall sterben Enten einzig zum Zweck der Hundeausbildung und dürften die Vögel dabei natürlich unter Todesängsten leiden! Diese brutale Ausbildungsmethode ist ein zusätzlicher Grund, weshalb die Wasservogel-Jagd überhaupt abzulehnen ist.

⁴ Servanty, S. (2011): High Hunting Pressure selects for Earlier Birth Date Rate: Wild Boar as a Case Study. In: Evolution, Bd. 65, 11/2011, Blackwell Publishing.

Baujagd Verlässliche Zahlen zur Baujagd existieren nicht, jedoch bewegen sich die jährlichen Abschüsse von Füchsen auf dieser Jagd bei 5 % maximal 10 % aller erlegten Tiere. Dass Baujagden gänzlich unwirksam sind, zeigte die letzte Tollwutepidemie in den 1980er-Jahren, als den Füchsen nicht einmal mit ganzjähriger Nachstellung und Begasung ihrer Baue beizukommen war! Bei einer Güterabwägung des allfälligen Nutzens dieser Jagd gegen die Risiken (Tierkämpfe, Verluste von Hunden) und das verursachte Tierleid (bei der Jagd und im Training) sowie gegen den fehlenden jagdlichen Nutzen ist klar das Fazit zu ziehen: Baujagd ist grausam, unethisch und unnötig. Dies haben auch zwei vom STS in Auftrag gegebene Gutachten (TIR, SWILD) klar ergeben.

Schwarzwildjagd Schwarzwild wird mittels Ansitz-, Pirsch- und Treibjagden (mit und ohne regulär eingesetzte Hunde) bejagt. Mit der neuen Jagdverordnung JSV wurde die Schonzeit um einen Monat verkürzt und sind halbwüchsige Tiere auf offenem Feld auch während der Schonzeit zur Jagd freigegeben. Nicht zuletzt wegen des verbreiteten Maisanbaus breitet sich die Wildschwein-Population stark aus. Die Landwirtschaft wird aufgrund der immensen Schwierigkeiten, Schwarzwild jagdlich zu regulieren, nicht um Selbstschutzmassnahmen herum kommen und muss hier besonders in die Pflicht genommen werden. Wildschweine streifen weit herum und können schon in geringer Zahl grossen Schaden anrichten – die Jagd wird das Problem also ohnehin nie lösen können!

Wenn es bislang möglich war, Wildschweine bei normalen Jagden mit (ungeprüften) Hunden oder menschlichen Treibern (z.B. in Maisfeldern) aufzuscheuchen und bei ihrer Rückkehr in den Einstand gezielt zu erlegen, ohne dass die Hunde dabei in direkten Kontakt mit dem Wild kommen, stellt sich die Frage, weshalb Hunde neu auch Wildschweine stellen und dabei ein beträchtliches Risiko eingehen sollen⁵? Gemäss Bundesamt für Umwelt sei eine effiziente Bejagung von Wildschweinen mit nicht spezialisierten Hunden unmöglich, da diese Hunde einen Bogen um Wildschweine machen und ein Aufstöbern und Erlegen daher höchstens zufällig erfolgen könne. Daher seien Hunde erforderlich, die gezielt Wildschweine zu jagen wüssten und die zugleich Rehe und anderes Wild ignorierten. Letzteres sei notwendig, damit mit solchen Hunden auch im Winter gejagt werden könne, wenn anderes Wild nicht bejagt werden dürfe. Das Bundesamt stellt also nicht in Abrede, dass für diese Jagd sich abnorm verhaltende Hunde benötigt werden und dass deren Verhalten durch die Ausbildung noch gefördert wird!

Nur aufgrund der Bejagung von Schwarzwild mit Hunden lassen sich Flurschäden aber nicht verringern. Statt neue, tierschutzrelevante Jagdformen einzuführen, gälte es, Ernst zu machen mit der Anwendung von Präventionsmassnahmen bei gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen oder allenfalls auch, den Aufwand bei der Pirsch- und Ansitzjagd auf Schwarzwild im Revier zu erhöhen! Ein weiteres Problem ist allerdings, dass vielen Jägern die Zeit fehlt (oder sie diese nicht aufzubringen gewillt sind) für die anspruchsvolle Wildschweinjagd. Eine Lösung könnte darin liegen, die schonende aber zeitaufwendige Ansitzjagd in den Revieren zu fördern (z.B. über reduzierte Pachtgebühren).

Problematik von Jagdhunde-Einsätzen und -trainings

Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es ethisch vertretbar ist, Wildtiere (Fuchs, Wildschwein) gefangen zu halten, bloss um an ihnen die Bejagung ihrer wild lebenden Artgenossen zu üben!

Darüber hinaus gilt es, die Belastung der bei den Trainings verwendeten Wildtiere sowie die Risiken der Jagdmethode in Betracht zu ziehen. Die Trainings bedeuten für die eingesetzten Wildtiere Angst und Leiden; bei Training und Jagdausübung kommt eine erhebliche Verletzungsgefahr für Hund und Wildtier dazu.

Baujagd Bei der Baujagd wird der Fuchs in seinen letzten Rückzugsort verfolgt, wohin ihm normalerweise kein natürlicher Feind (z.B. Luchs, Wolf, Steinadler) folgen kann. Sie unterscheidet sich damit fundamental von der Verfolgung von Schalenwild in den Einstand – denn Rehe müssen auch dort grundsätzlich mit dem Angriff eines Luchses rechnen! Auch ein ausgebildeter Bauhund, der im Training nie einen Fuchs angreifen wollte, kann auf der Jagd durch einen sich verteidigenden

⁵ Nebst dem Risiko, durch ein sich stellendes Schwein verletzt zu werden, besteht bei Wildschweinjagden und Trainings im Schwarzwildgatter auch eine nicht unbeträchtliche Gefahr, dass sich Hunde dabei mit dem tödlichen Virus der Aujetzký-Krankheit (Pseudo-Wut) infizieren!

Fuchs (oder gar einen Dachs) in einen blutigen Kampf verwickelt werden. Das Ausgraben der verletzten Tiere – und damit deren Angst und Schmerzen – dauern dann stundenlang! Beim Training in der «Schliefanlage» werden Fuchs und Hund durch Schieber geleitet und begegnen sich dann im Kessel, nur durch Gitterstäbe getrennt. Aus verhaltensbiologischer Sicht wird hier der Fuchs immer und immer wieder mit einem aggressiv bellenden und zähnebleckenden, potentiellen «Fressfeind» (Hund = Wolf) konfrontiert. Einige Betreiber von solchen Ausbildungsanlagen behaupten zwar, dass ihre Füchse mit der Zeit die Angst verlieren würden. Weshalb die Füchse aber dennoch vor den Hunden Reissaus nehmen (wichtige Voraussetzung des «Trainings»!), können sie nicht erklären. Einen wissenschaftlichen Nachweis für die Richtigkeit ihrer Vermutung können sie jedenfalls nicht liefern...

Schwarzwild-Jagd Die wenigsten Hunde – Jagdhunde eingeschlossen! – stellen sich freiwillig einem ausgewachsenen Wildschwein entgegen, oder greifen es gar an (selbst für Wolfsrudel sind gesunde, ausgewachsene Wildschweine i. Allg. keine Beute). Bei der derzeit üblichen Treibjagd mit Hunden scheuchen diese das Wild nur durch ihr Gebell auf und treiben es so (eher zufällig) dem Jäger zu – auch Wildschweine. Neu sollen nun aber offenbar «Spezialisten» ausgebildet werden, die Wildschweine auch stellen können. Das heisst, es sollen ausgerechnet diejenigen Hunde jagdlich gefördert werden, die ausserordentlich wenig natürlichen Respekt vor dem Wildschwein mehr zeigen, und dieses problematische Verhalten soll durch Training im Gatter noch gefördert werden! Dermassen selektierte Hunde könnten auch eine Gefahr für ihre Umwelt darstellen, wenn sie das einmal Gelernte ohne Befehle auf andere Situationen «übertragen», sei es beispielsweise aus Langeweile, Unterforderung, übermässiger Aggression, Übersprungsverhalten, falscher Verknüpfung, Reizüberflutung etc.

Damit das Verletzungsrisiko der Hunde bei solchen Jagden reduziert wird, sollen sie in Gattern den Umgang mit Schweinen lernen. Bei der Konfrontation mit Hunden im Gatter sind die Schweine gemäss einer Studie ähnlich stark gestresst, wie wenn sie zwangsweise von ihrer Rotte/dem Muttertier getrennt würden. Dieser Belastung werden sie immer wieder neu ausgesetzt. Zudem können Unfälle nicht gänzlich vermieden werden – die Hunde laufen dann grosse Gefahr, nicht bloss mit einer Schramme davon zu kommen, sondern (tödlich) verletzt zu werden! (Ein «Musterprüfungsreglement» des Bundesamts für Umwelt BAFU sieht denn auch die Anwesenheit eines Tierarztes und von «Erste Hilfe-Material» an jedem Trainingstag vor)!

Da diese neue Jagdform keine nachhaltige Verbesserung der Wildschadensituation bringen dürfte und die Grundprobleme des hohen Schwarzwildbestandes (extrem gute und nur selten durch Zäune geschützte Futtergrundlage in waldnahen landwirtschaftlichen Kulturen; fehlende Zeit der Jäger für die anspruchsvolle Wildschweinjagd) bestehen bleiben, ist es nicht verhältnismässig, Hunde dieser Gefahr und Wildschweine dem Stress solcher «Gattertrainings» auszusetzen.

«Abwürgen» von Wild

In Ausnahmefällen der Nachsuche⁶ auf angeschossenes Wild werden Hunde von der Leine gelassen, um dieses aufzustöbern, zu stellen und ggf. gar zu töten. Obschon dieser Hunde-Einsatz gesetzlich nicht klar geregelt ist, wird er doch durch die jagdliche Nachsuche-Pflicht begründet, wonach verletztes Wild zu suchen und – letztlich ungeachtet der Mittel – von seinem Leiden schnellstmöglich zu erlösen ist. Solche Hunde gelangen vorwiegend bei flüchtigen Hirschkälbern und Rehen zum Einsatz, weil diese in der Regel trotz schwersten Verletzungen (z. B. bei Kiefer-, Pansen-, Laufschuss) fliehen und nicht von den Hunden gestellt werden können. Zum Einsatz gelangen dann Hunderassen, die fähig sind, das Wildtier rasch einzuholen und insbesondere Individuen, die noch über einen ausgeprägten Tötungsinstinkt verfügen und Wild mit einem Keh- oder Nackenbiss töten (meist handelt es sich dabei um Tiere der Rasse Deutsch Drahthaar/Kurzhaar). Es werden jedoch auch andere Schweisshunde in rd. 20% aller Nachsuchen von der Leine gelassen – dann allerdings nur, um Wild zu stellen und an der Flucht zu hindern⁷.

⁶ Dieser Verwendungszweck von Hunden ist gesetzlich nicht geregelt, aber gemäss neuem Jagdlehrbuch in der Praxis eindeutig vorgesehen! Eine Ausbildung/Prüfung ist aus Tierschutzsicht nicht möglich, da sie das Töten von Tieren beinhalten würde. Beim Einsatz solcher Hunde wird also schlichtweg auf deren Instinkt vertraut...!

⁷ Dabei sind nicht selten sogar Rauhaardackel oder Jagdterrier fähig, einen verletzten Hirschstier in Schach zu halten!

Ein Einsatz von Jagdhunden zu Tötungszwecken ist ganz klar abzulehnen. Im Notfall soll ein Hund fähig sein, Wild zu stellen, um eine rasche Tötung durch den Jäger zu ermöglichen. Ein tödlicher Angriff durch den Hund ist für das betroffene Wildtier jedoch zweifelsohne sehr grausam. Ob dadurch das Leiden des Tieres, das sonst auf den «Gnadenschuss» des Jägers warten oder im Versteck an seinen Verletzungen verenden müsste, wirklich verringert werden kann, ist höchst fraglich und kann vom Jäger wohl in den wenigsten Fällen im Voraus eingeschätzt werden! Wichtiger wäre es, die Notwendigkeit solcher Nachsuchen «in extremis» zu reduzieren – etwa durch ein jagdliches Schiessobligatorium, maximale Schussdistanzen, Verzicht auf flüchtiges Wild bei Treibjagden und breite Prävention von Wildunfällen auf Strassen. Zudem handelt es sich bei solcherart verwendeten Hunden offenbar um Tiere mit einer deutlichen Veranlagung zum Töten anderer Tiere – und um Tiere, die auch wissen, wie man tötet (dies etwa im Unterschied zu einem eher spielerisch jagenden Familienhund, der ein sich wehrendes Reh oder eine fauchende Katze ggf. nicht einmal attackiert, wenn er sie einholt)! Das heisst, diese Hunde können auch Katzen, kleineren Haustieren und jeder Art Wildtier zur Gefahr werden – auch wenn sie jagdlich bereits «pensioniert» sind (es reicht auch bei Hunden mit perfektem Appell ein Moment der Unaufmerksamkeit des Hundeführers)! Einen Grossteil ihres Lebens müssen solche Hunde also unter dauernder Kontrolle des Hundeführers stehen (sofern sich dieser die Mühe macht) – oder aber sie verbringen ihr nicht-jagdliches Leben an der Leine, evtl. mit Maulkorb oder im Zwinger – was kein artgerechtes Hundeleben ist! Hinzu kommt, dass es für solche Hunde verständlicherweise keine Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeiten und Feldprüfungen gibt, d.h. der erste derartige Einsatz eines neuen Hundes ist immer ein Versuch, dessen Ausgang offen ist! Der Tötungsinstinkt ist nämlich nicht grundsätzlich bei einer Rasse oder Zuchtlinie vorhanden, und bei einer anderen Rasse oder Linie überhaupt nicht, sondern immer auch eine individuelle Ausprägung! Wird ein Hund mit ungenügenden «Killereigenschaften» auf ein Wildtier losgelassen, wird er das Tier eben nicht durch einen raschen Biss «erlösen», sondern durch Bisse in Läufe und Bauch nur zusätzlich leiden lassen!

Sinnvolle Einsätze für «Jagdhunde»

Aus Sicht des STS ist der Einsatz von Hunden nur dann sinnvoll, wenn dadurch das Leiden der Wildtiere verringert werden kann. Dies ist vorab bei Nachsuchen der Fall (wobei selbstverständlich auch Kontrollsuchen in Fällen ungewisser Treffer zum sinnvollen Einsatzgebiet solcher Hunde gehören). Von Nachsuche spricht man, wenn Wildtiere angeschossen oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden, jedoch noch genügend Kraft haben, um zu fliehen⁸. In diesen Fällen ist es wichtig, dass der Jäger/Wildhüter das verletzte Wild mit Hilfe des Hundes rasch auffinden und von seinen Schmerzen befreien kann. Solche Hunde laufen dabei an einer Leine und müssen gut ausgebildet sein (Prüfung findet allerdings ohne lebendes Wildtier statt!), um sich weder von anderen Tierspuren ablenken zu lassen, noch das verfolgte Tier durch unnötiges Gebell oder Jagdversuche zu verängstigen. Voraussetzung einer tiergerechten Nachsuche ist, dass diese rasch, aber umsichtig durchgeführt wird. Dem verletzten Tier soll nur gerade so viel Zeit gewährt werden, wie es benötigt, um ein Versteck aufzusuchen⁹. Anschliessend soll möglichst ruhig und effizient nachgesucht und das Tier von seiner Qual erlöst werden.

Es kann diskutiert werden, ob solche Suchhunde überhaupt als «Jagdhunde» im herkömmlichen Sinn bezeichnet werden sollen (schliesslich könnte diese Aufgabe von verschiedensten Rassen und Mischlingen ausgeübt werden und dient nicht der jagdlichen Erlegung von Wild)! Aus Sicht des STS handelt es sich hier um eine nicht per se jagdliche Sonderaufgabe von Hund und Hundeführer; vielmehr ist sie dem Spürhundewesen allgemein zuzuordnen.

⁸ Von «Kontrollsuche» spricht man dann, wenn ein Jäger unsicher ist, ob er das Tier überhaupt getroffen hat, und zur Sicherheit ein Hund eingesetzt wird.

⁹ Wobei damit nicht gemeint ist, dass stundenlang – oder gar über Nacht! – zugewartet wird, bis das Tier ohnehin in seinem Versteck verendet ist! Die Nachsuche sollte grundsätzlich so rasch als möglich in die Wege geleitet werden und der Verkürzung von Leid dienen! Bis Hund und Hundeführer am Ort eingetroffen sind, dürfte das verletzte Tier meist bereits ein Versteck aufgesucht haben!

Fazit

Aus Sicht des STS lassen sich zum Einsatz von Jagdhunden und deren Training an lebenden Tieren folgende Schlüsse ziehen:

- Es gibt keine jagdliche Notwendigkeit für die Baujagd auf Füchse. Die Ausbildung von Baujagdhunden ist mit Leid für die dabei verwendeten Füchse verbunden. Sie kann zudem nicht verhindern, dass es im späteren Einsatz zu blutigen Kämpfen zwischen Hund und Fuchs kommt. Sowohl die Baujagd als auch deren Ausbildung gehören deshalb möglichst rasch verboten.
- Die Wasservogeljagd ist aus ethischen und ökologischen Gründen abzulehnen. Die Ausbildung von Apportierhunden an der lebenden Ente ist für die betroffenen Vögel grausam und deshalb ebenfalls ganz klar zu verbieten.
- Für die auf Baujagd oder Entenjagd gezüchteten Hunderassen wie Dackel oder Retriever gibt es alternative Einsatzmöglichkeiten (z.B. Breitensport, Rettungsdienst, Mantrailing). Allenfalls müssen die Zuchtziele jedoch neu definiert werden.
- Bei der Wildschweinjagd ist die Jagd mit Hunden, die gezielt Schwarzwild stellen sollen, klar abzulehnen. Das Verletzungsrisiko und die Stressbelastung sowohl in der Ausbildung als auch im Einsatz sind zu hoch. Dafür sollen bewährte Jagdmethoden wie z.B. die Ansitzjagd und Pirsch, die jedoch zeitaufwändiger sind, gefördert werden; zum Beispiel mit reduzierten Pachtgebühren. Zudem gilt es, die Landwirte zu Präventionsmassnahmen zu verpflichten (temporäre Einzäunung Maisfelder, Anlegen von gefährdeten Kulturen fernab der Waldränder, Entfernen/Unterpfügen von Ernteresten).
- Die Tötung von Wild durch Hunde ist klar abzulehnen! Was beim Hund von «Monika Mustermann» unerwünscht ist und als «Wildern» bezeichnet wird, soll nicht bei gewissen Jagdhunden noch gefördert werden!
- Die Nachsuche auf angeschossenes oder durch einen Verkehrsunfall verletztes Wild ist aus Tierschutzsicht ein sinnvolles Einsatzgebiet für Hunde. Grundsätzlich gilt es, der fahrlässigen Verletzung von Wildtieren durch Jäger und Autofahrer vorzubeugen und somit die Fälle zu reduzieren, wo Nachsuchen überhaupt notwendig werden!

Generell: Der STS unterstützt den Einsatz von Hunden im jagdlichen Rahmen, soweit damit Tierleid verringert werden kann (vorab bei der Nachsuche). Wo hingegen die Gefahr besteht, dass Hunde und Wildtiere aufeinander losgehen, verlangt er einen Verzicht auf den Einsatz von Jagdhunden (z.B. Baujagd). Die Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Tier gehört umfassend verboten, d.h. es darf in Zukunft keine Ausnahmeregelungen für bestimmte Jagdarten mehr geben.

Herausgeber

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel,
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3,
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com